

BUCHBESPRECHUNGEN

Quellen und Ursprünge des universalen Völkerrechts

Zum Abschluß der großen Edition Wilhelm G. Grewes und zu
Karl-Heinz Zieglers Darstellung der Völkerrechtsgeschichte¹

von

Bardo Faßbender

Die Völkerrechtsgeschichte auf ein neues Fundament gestellt

Mit dem der Antike und dem Mittelalter gewidmeten Band hat die große völkerrechtsgeschichtliche Quellensammlung Wilhelm G. Grewes ihren Abschluß gefunden. Damit liegen nach zehnjähriger Arbeit vier schwergewichtige Bände vor, die in aller voraussehbaren Zukunft in Deutschland und der Welt die Standardedition völkerrechtshistorischer Texte darstellen werden. Man kann dem Herausgeber zu dieser Leistung nur gratulieren, und mit ihm dem kleinen Fach der Völkerrechtsgeschichte, das nun für Forschung und Lehre über eine neue Zusammenfassung seiner quellenmäßigen Grundlagen verfügt, nachdem das letzte vergleichbare Werk, Karl Strupps *Documents pour servir à l'histoire du droit des gens*, im Jahre 1923 erschien. Wenige nur hätten sich an ein solches Unternehmen wagen können, und die wenigsten hätten wohl die Disziplin besessen, es trotz der beständigen Weiterungen des Stoffs, die sich während der Arbeit ergaben, mit Erfolg zu Ende zu führen. Hier ist es vielleicht

¹ Wilhelm G. Grewe (Hrsg.), *Fontes Historiae Iuris Gentium - Quellen zur Geschichte des Völkerrechts*. Berlin / New York: Walter de Gruyter. 29,7 x 21 cm, geb. Bd. I: 1380 v.Chr.-1493. LVI, 754 S. 1995. DM 698,-. Bd. II: 1493-1815. XXVIII, 742 S. 1988. DM 498,-. Bd. III: 1815-1945. Teilbd. 1: XLVI, 682 S. 1992. DM 498,-. Teilbd. 2: XLIV, 660 S. 1992. DM 498,-. Karl-Heinz Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte. Ein Studienbuch*. München: C.H. Beck, 1994. DM 48,-.

auch erlaubt, darauf hinzuweisen, daß der Herausgeber dem Jahrgang 1911 angehört.

Wilhelm Grewe hat sich in seinem Leben in einzigartiger Weise der Theorie wie der Praxis des Völkerrechts zugewandt. Auf die Habilitation in Königsberg folgte nach dem Krieg die Berufung auf den Lehrstuhl für öffentliches Recht und Völkerrecht in Freiburg im Breisgau. Von 1953 bis 1955 war er Leiter der Rechtsabteilung, anschließend bis 1958 Leiter der Politischen Abteilung des Auswärtigen Amtes. In diesen Jahren prägte Grewe unter der Kanzlerschaft Adenauers maßgeblich die deutschlandpolitischen Grundsatzentscheidungen der Bundesregierung. Seine Aufzeichnungen etwa über die zum Deutschlandvertrag von 1952/54 führenden Verhandlungen mit den Westalliierten sind inzwischen schon selbst völkerrechtsgeschichtliche Quellen geworden. Es folgten Botschaftterposten in Washington, bei der NATO in Brüssel und in Tokio.

Nach seinem Ausscheiden aus dem diplomatischen Dienst wandte sich Grewe wieder der Völkerrechtsgeschichte zu, die im Mittelpunkt seiner Arbeit als junger Gelehrter gestanden hatte. Im Jahre 1984 erschien sein Buch *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, eine inzwischen als Standardwerk anerkannte Darstellung der abendländischen Entwicklung des Völkerrechts vom Mittelalter bis zur Gegenwart, deren besonderes Verdienst eine überzeugende Periodisierung der Geschichte des *Ius Gentium* ist.² Durchaus im Einklang mit der Lebenserfahrung des Wissenschaftlers und Diplomaten ist das Buch um eine verbindende Darstellung von Völkerrechtstheorie und Staatenpraxis bemüht. Es vermeidet zwei in der Literatur nicht selten anzutreffende Extreme, nämlich entweder die Lehren eines Vitoria, Gentili oder Grotius von ihrem "konkreten politisch-soziologischen Hintergrund" loszulösen oder aber die Geschichte der internationalen Rechtsbeziehungen als "bloßen Tatsachenstoff" ohne immanente Strukturen zu begreifen. Grundgedanke der *Epochen* ist mit den Worten des Autors der "enge, wesensmäßige und notwendige Zusammenhang zwischen Völkerrecht und politischem System".

Grewe's *Epochen* bilden auch das theoretische Fundament des hier besprochenen Quellenwerkes, das ihnen in Periodisierung und thematischer Einteilung weitgehend folgt. Ein Blick in Band II der *Fontes*, der die Neuzeit bis zum Wiener Kongreß abdeckt, mag dies verdeutlichen: Die Hauptgliederung ist durch die vom Editor herausgearbeiteten Epochen vorgegeben. Auf das spanische Zeitalter (1493-1648) folgt das französische (1648-1815). Innerhalb dieser Hauptteile werden die Dokumente

² Vgl. die Besprechung von Gundolf Fahl in: *Die Friedens-Warte*, Bd. 67 (1987), S. 301f., sowie meine Rezension in: *American Journal of International Law*, Bd. 79 (1985), S. 803-805.

thematisch angeordnet - für die spanische Zeit in neun, für die französische in sechzehn Abschnitten. Diese wiederum orientieren sich an den Fragen, die Grewe epochenübergreifend in seinem Buch behandelt hat: Welche spezifischen Grundlagen eigneten der jeweiligen Völkerrechtsgemeinschaft, welche Rechtssubjekte besaß sie? Wie erfolgte der Eintritt in die Rechtsgemeinschaft (Fragen der Anerkennung neuer Staaten, Herrscher und Regierungen)? Was charakterisierte Rechtsbildung, Rechtsprechung und Rechtszwang? Welche Rechtsformen der Raumordnung, insbesondere der der Meere, existierten in den verschiedenen Zeitaltern? Ein Vergleich der *Epochen* mit dem Quellenwerk zeigt aber, daß das letztere thematisch weiter ausgreift und auch Fragenkomplexe dokumentiert, die im Buch nur gestreift werden. So erscheinen für die französische Zeit etwa Dokumente über "Europa und die nicht-christlichen Mächte", die Teilungen Polens und "Europa unter dem Ansturm des revolutionären und des napoleonischen Frankreich". Der erste Band der *Fontes* erfaßt zudem, anders als die *Epochen*, auch den Alten Orient sowie die klassische und nachklassische Antike. Es darf in dieser thematischen Gruppierung eine editorische Leistung erblickt werden, die über die gewöhnliche Auswahl und chronologische Anordnung "wichtiger" Quellen hinausgeht, ist doch das Herausarbeiten bestimmter Fragen für bestimmte Zeitabschnitte eine Stellungnahme, die es dem Leser gestattet, selbst in Zustimmung und Widerspruch die Charakteristika einer völkerrechtlichen Epoche zu bestimmen.

Die Sammlung folgt zu Recht einer weiten Definition der völkerrechtsgeschichtlichen Quelle. Sie erliegt damit nicht der Gefahr, auch in der Vergangenheit nur die im heutigen Völkerrecht anerkannten Quellenarten zu suchen und gelten zu lassen. Neben Staatsverträgen (darunter insbesondere Friedens- und Handelsverträge) sind auch nationale Schriftzeugnisse von völkerrechtlicher Bedeutung einbezogen worden, so etwa Deklarationen (wie Kriegs- und Neutralitätserklärungen), Gesetze (wie Ausländer- und Enteignungsgesetze) und Schifffahrtspapiere (zum Beispiel Kaperbriefe und Geleitscheine). In den ersten Band fanden auch literarische Texte etwa von Thukydides und Cicero Aufnahme, die völkerrechtliche Erscheinungen belegen können. Wenn, wie in einer genossenschaftlich verfaßten Rechtsordnung nicht anders zu erwarten, über alle Epochen hinweg die vertragliche Einigung als bedeutendste Rechtsquelle aufscheint, so darf dies den Leser freilich nicht zu der Annahme verleiten, "Vertrag" und "Vertrag" seien dasselbe. Sein Geltungsgrund und seine Bindungskraft etwa sind in den unterschiedlichen Rechtskreisen und -kulturen bald dreitausendjähriger Rechtsgeschichte, die Grewe berücksichtigt, sehr verschieden gewesen. Dies darzustellen, ist nicht

Aufgabe einer Quellenedition, muß aber bei ihrem Studium im Auge behalten werden.

Die Dokumente sind dreispaltig abgedruckt. Neben dem Text in seiner authentischen Sprache stehen, sofern diese nicht Deutsch oder Englisch ist, jeweils eine deutsche und englische Übersetzung beziehungsweise eine kurze Wiedergabe des wesentlichen Inhalts. Dieses Verfahren erleichtert beispielsweise den Zugang zu den lateinischen Quellen des Mittelalters, aber auch zu solchen in weniger geläufigen modernen Sprachen wie dem Italienischen und Spanischen. Verlag und Herausgeber waren gut beraten, an den großen internationalen Kreis englischsprachiger Leser zu denken, die durch die Übersetzungen und Zusammenfassungen zu den Originalquellen geführt werden. Quellen und Übersetzungen sind häufig in älteren Druckfassungen fotomechanisch reproduziert worden.

Der Herausgeber selbst bedauert, daß die innerhalb eines Dokuments ausgelassenen Teile nicht besonders kenntlich gemacht werden konnten (auf Weglassungen am Ende wird dagegen in der Regel hingewiesen). Es versteht sich von selbst, daß es wichtig ist zu wissen, ob ein bestimmter Text vollständig abgedruckt wurde oder nicht. Im Falle von Verträgen mit nummerierten Artikeln erhält der Leser diese Information auch. Davon abgesehen kann man sich unsererachtens dem Argument des Herausgebers nicht verschließen, daß es technisch unmöglich gewesen sei, in ein fotomechanisch reproduziertes Dokument neuen Text einzuschieben - seien es Zusammenfassungen der ausgelassenen Teile oder auch nur Auslassungspunkte. Entsprechende Vermerke hätten also nur in Fußnoten angebracht werden können. Die Alternative, auf Reproduktionen zu verzichten und den kompletten Text neu zu setzen, kam schon aus Kostengründen nicht in Betracht. Beide Verfahren hätten den ohnehin schon großen Umfang des Werkes weiter anschwellen lassen. Durch eine Einfügung bloßer Auslassungspunkte wäre der Leser auch nicht erheblich besser gestellt worden: Auch dann hätte er darauf vertrauen müssen, daß der Herausgeber die gemäß der Fragestellung wesentlichen Textteile ausgewählt und sie nicht sinnentstellend aus ihrem Kontext gelöst hat. Es ist auch fraglich, wie nützlich Erläuterungen ausgelassener Stellen gewesen wären. Bei Verträgen, die häufig hundert und mehr Artikel umfassen, hätte erneut eine Auswahl vorgenommen werden müssen, oder die Hinweise wären so knapp ausgefallen, daß sie schon wieder nichtssagend gewesen wären.

Jedenfalls sollten die Kritiker das Ziel des Unternehmens, nämlich die Erleichterung des Zugangs zu den wesentlichen Texten der Völkerrechtsgeschichte, im Auge behalten und sich im übrigen des Wortes erinnern, nach welchem das Perfekte der Feind des Guten ist: Unrealisti-

sches Perfektionsstreben hat die Vollendung schon manch eines guten Werkes verhindert. Selbst eine große wissenschaftliche Einrichtung wie das Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft vermochte nur Teile ihres ehrgeizigen Projektes *Fontes Juris Gentium* zu realisieren, an das Wilhelm Grewe bei der Wahl des Titels seiner Sammlung anknüpfte.³ Wer ein einzelnes Dokument besonders analysieren will, muß auf Spezialeditionen zurückgreifen, die Grewe über jeder Quelle anführt. Durch Angabe möglichst vieler Druckorte eröffnet der Herausgeber Wege zum vollständigen Text in seiner authentischen Fassung.

Zweifellos werden auch viele Benutzer, je nach ihrem besonderen Interesse, den Wunsch hegen, es wären noch zusätzliche Quellen aufgenommen worden. Das ist nicht verwunderlich, wenn man sich die Menge des verwertbaren Stoffes vor Augen hält. Clive Parry benötigte mit seiner *Consolidated Treaty Series* für den Zeitraum von 1648 bis 1919 zweihundertdreißig Bände, um ausschließlich Verträge abzdrukken. Die Vertragssammlung des Völkerbundes brachte es für die Zeit von 1921 bis 1946 auf zweihundertfünf Bände. Angesichts dessen muß man Grewe eine im ganzen treffsichere Auswahl der "wichtigsten" Quellen (und ihrer "wichtigsten" Partien) bescheinigen. Er hat insofern das Wort von Viktor Bruns aus dem Jahre 1931 widerlegt, nach dem es "längst die Arbeitskraft eines einzelnen [übersteigt], sich auch nur einen Überblick über die wesentlichsten Urkunden und Vorgänge zu verschaffen".⁴

Bedauerlich ist - auch unter Berücksichtigung des aufwendigen Herstellungsverfahrens und des Großformats der Bände - der vom Verlag festgesetzte prohibitive Preis, der nur wenigen Privatpersonen und kaum einem Studenten die Anschaffung des Werkes erlauben wird. Angesichts

³ Vgl. *Fontes Juris Gentium*, Series A, Sectio I, Tomus I: Handbuch der Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs 1922-1930, Berlin 1931. Vorgesehen war nach dem Vorwort des Direktors des Instituts, Viktor Bruns, neben der Veröffentlichung der Entscheidungen des StIGH die der Sprüche des Haager Schiedshofs, der "Entscheidungen der obersten Gerichte der wichtigsten Staaten", der "Notenwechsel der wichtigsten Staaten", der "Gutachten und Entscheidungen internationaler Organisationen, die nicht den Charakter von internationalen Gerichten haben", sowie eines "Verzeichnisses der Vertragsklauseln". Tatsächlich erschienen sind Bände, die die Entscheidungen des StIGH bis 1940, des IGH von 1947 bis 1985 und des deutschen Reichsgerichts von 1879 bis 1945 berücksichtigen. Weitere Bände sind der deutschen höchstrichterlichen bzw. allgemeinen Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen (1945-1960 bzw. 1961-1985) gewidmet. Das Handbuch der diplomatischen Korrespondenz der europäischen Staaten brachte es nur auf zwei Bände (fünf Teilbände) für den Zeitraum 1856 bis 1878.

⁴ Siehe *Fontes Juris Gentium* (Fußnote 3), S. IX.

der einschneidenden Kürzung ihrer Etats werden sich sogar nur wenige öffentliche Bibliotheken, nämlich die der völkerrechtlichen Institute sowie die großen Universitäts- und Staatsbibliotheken, zum Erwerb der *Fontes* entschließen können. Leider schlagen auch andere wissenschaftliche Verlage diese Richtung ein: Band I der neunten Auflage des berühmten Völkerrechtslehrbuchs von Lassa Oppenheim kostet 617 US-Dollar! Als Begründung wird vorgetragen, kleine Stückzahlen brächten höhere Produktionskosten mit sich, die auf die Käufer umgelegt werden müßten. Professor W. Michael Reisman (Yale Law School) hat dazu angemerkt, daß diese Kalkulation von mangelndem Vertrauen in die Autoren und den Markt für herausragende völkerrechtliche Literatur zeuge und am Ende nur die ihr zugrundeliegende Prophezeiung erfülle: Nun nämlich werden, wen erstaunt's?, tatsächlich nicht mehr Exemplare abgesetzt als erwartet. Auch die *Fontes* würden bei anderer Preisgestaltung ohne Frage diejenige Verbreitung finden, die sie verdienen. Es ist zu hoffen, daß sich der Verlag zu einer preisgünstigeren Studienausgabe entschließen wird.

Tradition und Gegenwart völkerrechtsgeschichtlicher Forschung

"Wie kein anderes Gebiet des geltenden Rechts ist das Völkerrecht mit der Geschichte verbunden." Mit diesen Worten eröffnet Karl-Heinz Ziegler, Professor für Römisches Recht und Bürgerliches Recht an der Universität Hamburg, sein Studienbuch *Völkerrechtsgeschichte*, das sich speziell an Studenten der Rechts- und Geschichtswissenschaften wendet. Das Diktum Zieglers hat insofern seine Richtigkeit, als dem Völkerrecht bis heute jener Gesetzgeber fehlt, der mit einem Federstrich bisher geltendes Recht durch neues ersetzen und damit die Beschäftigung mit der Vergangenheit überflüssig machen könnte. Jedenfalls im Völkerrecht gibt es keine "Stunde Null", was auch ein Blick auf die Rechtsquelle des Gewohnheitsrechts veranschaulicht: "Das Gewohnheitsrecht enthält noch heute einen Großteil des geltenden Normenbestandes des Völkerrechts . . . Praxis und Rechtsüberzeugung bilden sich in einem an den Erfahrungen der Vergangenheit orientierten allmählichen Wachstumsprozeß aus" (Christian Tomuschat)⁵.

Zieglers Buch veranschaulicht, um dies vorwegzunehmen, erneut den besonderen Beitrag, den die deutsche Wissenschaft in diesem Jahrhundert zur Erforschung der Völkerrechtsgeschichte geleistet hat. Mit Ausnahme der Werke von Sir Geoffrey Butler und Simon MacCoby (*The Development of International Law*, 1928), C. van Vollenhoven (*Du droit de*

⁵ Tomuschat, Die internationale Gemeinschaft, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 33 (1995), S. 1-20 (11).

paix, 1932) und Sir Paul Vinogradoff (*Historical Types of International Law*, 1923) stammen alle Gesamtdarstellungen von deutschsprachigen Autoren. Auf die *Geschichte des Völkerrechts* von Arthur Wegner (1936) folgte 1951 das gleichnamige, unvollendet gebliebene Werk Georg Stadtmüllers. 1960 erschien Arthur Nußbaums *Geschichte des Völkerrechts*, die vom Autor zuvor im erzwungenen amerikanischen Exil unter dem Titel *A Concise History of the Law of Nations* 1947 in erster und 1954 in zweiter Auflage herausgebracht worden war. 1958/63 legte Ernst Reibstein seine zweibändige Darstellung *Völkerrecht - Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis* vor. Im Jahre 1962 erschien im dritten Band des von Karl Strupp und Hans-Jürgen Schlochauer herausgegebenen *Wörterbuchs des Völkerrechts* der Artikel "Völkerrechtsgeschichte" aus den Federn von Wolfgang Preiser, Reibstein, Hans-Ulrich Scupin und Ulrich Scheuner. Darauf aufbauend brachte 1984 die siebte Lieferung der von Rudolf Bernhardt für das Heidelberger Max-Planck-Institut herausgegebenen *Encyclopedia of Public International Law* nach Epochen gegliederte Darstellungen von Preiser, Stephan Verosta, Scupin, Grewe und Otto Kimminich, dazu Artikel über regionale völkerrechtshistorische Entwicklungen in Afrika (von T.O. Elias), im Fernen Osten (Shigeti Miyazaki) und Islam (Ahmed S. El-Kosheri), in Lateinamerika (Antonio Truyol y Serra) und Süd- und Südostasien (Nagendra Singh).⁶ Verosta schrieb auch den umfangreichen völkerrechtshistorischen Abschnitt in der fünften Auflage des Völkerrechtslehrbuchs von Alfred Verdross (1964). 1984 folgten dann Grewes *Epochen* (zweite, unveränderte Auflage 1988), und jetzt erschien das Werk Zieglers. Auch Robert Redslob, der seine *Histoire des grands principes du droit des gens depuis l'antiquité jusqu'à la veille de la Grande Guerre* im Jahre 1923 veröffentlichte, stand dem deutschen Rechts- und Kulturkreis nicht fern. 1882 in Straßburg im Elsaß geboren und als Verfasser der Studien *Abhängige Länder* (1914) und *Das Problem des Völkerrechts* (1917) hervorgetreten, wurde er nach dem Ersten Weltkrieg Professor an der rechts- und politikwissenschaftlichen Fakultät der Straßburger Universität. Seinen Erinnerungen gab er bezeichnenderweise den Titel *Entre la France et l'Allemagne - Souvenirs d'un Alsacien*.

Ob dieses besondere deutsche Interesse auf der Erfahrung einer Verfassungsgeschichte beruht, die mehr als diejenige anderer Länder ein Gemenge aus Völker- und Staatsrecht ist und in der das "Problem der Gestaltung der Einheit in der Verschiedenheit" (Albrecht Randelzhofer) seit jeher eine zentrale Rolle gespielt hat? "Immerhin ist nach 1648 die Situa-

⁶ Die Beiträge wurden zwischenzeitlich mit ergänzter Bibliographie nachgedruckt in: Rudolf Bernhardt (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*, Bd. II, Amsterdam [u.a.] 1995.

tion [im Alten Reich] so, daß sich über 300 verschiedene Staaten, höchst verschieden in ihrer Größe und Bedeutung, mit den unterschiedlichsten Verfassungen, entgegengesetzten politischen Interessen, obendrein gespalten durch den tiefgreifenden religiösen Gegensatz, gegenüberstehen."⁷ Bis hin zur Zeit der Teilung des Landes nach dem Zweiten Weltkrieg wirkte das Völkerrecht stärker in die Verfassungsordnung Deutschlands hinein als in diejenige seiner Nachbarn.

Und dennoch: Die Völkerrechtsgeschichte fristet heute an den deutschen Universitäten ein Schattendasein. Sie ist zum Teil ein Opfer des Zuschnitts der Lehrstühle und enger Trennungslinien zwischen den Fakultäten. Die wenigen rechtsgeschichtlichen Lehrstühle an den juristischen Fachbereichen sind der *deutschen* (oder bayerischen, rheinischen etc.) Rechtsgeschichte gewidmet, dazu regelmäßig dem Bürgerlichen Recht. Das von Wolfgang Preiser - von Hause aus Strafrechtler - in Frankfurt am Main eingerichtete völkerrechtshistorische Institut hat nach seiner Emeritierung keine weitere Förderung erhalten. Die Historiker an den Philosophischen Fakultäten wiederum halten oft ihr juristisches Wissen für unzureichend und dementsprechend die Juristen für zuständig. Mit vielen Vertretern der Politikwissenschaft verbindet sie die Ansicht, daß dem Völkerrecht als Normenordnung in den realen internationalen Beziehungen nur relativ geringes Gewicht zukomme; entsprechend muß beiden Disziplinen die Erforschung völkerrechtlicher Normen und Institutionen als wenig erkenntnisfördernd erscheinen.

Mehr noch aber leidet das Fach unter dem allgemeinen Bedeutungsverlust der (Rechts-) Geschichte, der es sich als Teildisziplin erst spät beigelegt hat - zu einer Zeit, da der "Lebenswert der Rechtsgeschichte" (so der Titel einer Schrift von Heinrich Mitteis aus dem Jahre 1947, an die Ziegler erinnert) längst in Zweifel gezogen war. Heute ist die Wirkung der lange mächtigen Gedanken von Savignys an den deutschen juristischen Fakultäten erschöpft, mag seine Forderung auch unverändert, und besonders im Völkerrecht, richtig sein, "daß der lebendige Zusammenhang erkannt werde, welcher die Gegenwart an die Vergangenheit knüpft, und ohne dessen Kenntnis wir von dem Rechtszustand der Gegenwart nur die äußere Erscheinung wahrnehmen, nicht das innere Wesen begreifen" (so die Vorrede zum ersten Band des *Systems des römischen Rechts* von 1840). Nur wenige Völkerrechtsjuristen interessieren sich für die geschichtlichen Grundlagen ihres Fachs; es wird von ihnen ja auch vornehmlich Arbeit in immer kleineren Spezialfeldern des geltenden Rechts erwartet, deren Literatur immer unüberschaubarer wird. Die juri-

⁷ Randelzhofer, Völkerrechtliche Aspekte des Heiligen Römischen Reiches nach 1648, Berlin 1967, unveränderter Nachdruck 1988, S. 302.

stischen Prüfungsordnungen spiegeln den geringen Stellenwert der Rechtsgeschichte, und die gegenwärtigen Bemühungen um eine Studienzeitverkürzung werden die Zahl der Studenten, die sich dem wenig "examens-" und "praxisrelevanten" Fach zuwenden, nicht erhöhen.⁸

Die Antike in ihr Recht gesetzt

Ziegler behandelt in den elf Kapiteln seines Buches, die sich in einundfünfzig Abschnitte gliedern, die Geschichte des Völkerrechts vom Beginn der höheren Menschheitsgeschichte an der Wende vom 4. zum 3. vorchristlichen Jahrtausend bis zur Gegenwart. Auf Kapitel über die vorklassische Antike, die altgriechisch-persische und die römisch-hellenistische Zeit folgt ein solches über die Übergangszeit zwischen Antike und Mittelalter. Die folgenden beiden Kapitel sind dem frühen und hohen und dem Spätmittelalter gewidmet. In der Periodisierung der neuzeitlichen Völkerrechtsgeschichte schließt sich der Verfasser, von marginalen Abweichungen abgesehen, Grewe an, indem er nach der jeweiligen Vormacht im Staatensystem ein spanisches (1500-1648), französisches (1648-1815) und englisches Zeitalter (1815-1914), eine Epoche der beiden Weltkriege (1914-1945) und ein amerikanisch-sowjetisches Zeitalter (1945-1991) unterscheidet. Da Grewe seine *Epochen* 1984 veröffentlichte, konnte er noch nicht erwägen, die letzte Periode (bei ihm "Vereinte Nationen: Das Völkerrecht im Zeitalter der amerikanisch-sowjetischen Rivalität und des Heraufkommens der Dritten Welt" benannt) für abgeschlossen zu erklären. Jeder Abschnitt wird durch reichhaltige Hinweise auf Quellen und Schrifttum eingeleitet, wobei der Autor auch dem Juristen kaum vertraute historische und philologische Arbeiten berücksichtigt. Das Buch beschließen eine Zeittafel und drei Register (Orts- und Staaten-, Personen- und Sachregister).

Grewe hatte diese auf dem Zusammenhang zwischen Völkerrecht und politischem System beruhende Periodisierung in seinen *Epochen* kurz so begründet: "Die Epochen der modernen Völkerrechtsgeschichte decken sich mit den Epochen des modernen Staatensystems . . . Wie könnte es anders sein, da doch das Staatensystem notwendigerweise das Substrat der völkerrechtlichen Ordnung bildet, die vorausgesetzte, vorgegebene Ordnung der Dinge, in der sie sich verwirklicht, die 'Ambiance' des Völ-

⁸ In der juristischen Ausbildung der DDR spielte die Rechtsgeschichte dagegen eine vergleichsweise große Rolle. Ihr Unterricht sollte freilich auf der Grundlage der materialistischen Weltanschauung die entsprechenden "Gesetzmäßigkeiten in der Menschheitsgeschichte" vermitteln. Vgl. Christina Preschel, Die rechtshistorische Ausbildung in der DDR, in: Rechtshistorisches Journal, Bd. 10 (1991), S. 292-303.

kerrechts . . . ?⁹⁾ Nachdem schon das *Wörterbuch des Völkerrechts* und die *Encyclopedia* dieser von Grewe erstmals 1943 vorgeschlagenen Periodisierung¹⁰⁾ gefolgt waren, wird man jetzt sagen können, daß sie sich allgemein durchgesetzt hat. Zieglers Einteilung der Vormoderne entspricht dagegen weitgehend der Periodisierung der Weltgeschichte, wie sie die Geschichtswissenschaft etabliert hat; sie ist nicht völkerrechtsspezifisch. Das ist einmal Folge des Umstands, daß, verglichen mit der Neuzeit, weit größere Zeiträume zusammengefaßt werden (im ersten Kapitel zum Beispiel fast dreitausend Jahre), dann aber auch der Tatsache, daß es in eben diesen Zeiten nur ausnahmsweise zur Bildung einer völkerrechtlichen Ordnung gekommen ist, die einer Periode ihren Namen hätte geben können.

Die Hälfte des Buches ist dem vormodernen Völkerrecht gewidmet. Damit umspannt es einen bedeutend größeren Zeitraum als die anderen neueren Darstellungen in Buchform, insbesondere diejenige Grewes, die erst mit dem Mittelalter einsetzt. Es verdient Bewunderung, in welcher souveränen Weise Ziegler, der besonders mit Beiträgen zum Völkerrecht im römischen Altertum hervorgetreten ist, eine so ungeheure Zeitspanne überblickt und zur Darstellung bringt. Es ist das besondere Verdienst Zieglers, auf neuestem wissenschaftlichen Stand zusammengefaßt zu haben, in welchen Formen Völkerrecht in der Antike und im Mittelalter beobachtet werden kann.

Die vom Verlag für seine Reihe der Kurzlehrbücher vorgegebene Seitenzahlbegrenzung erforderte freilich eine nicht unproblematische Gedrängtheit der Darstellung. Es blieb dem Autor nichts anderes übrig, als - unter Verzicht auf jeden wissenschaftlichen Streit wie fußnotenmäßigen Beleg für seine Ausführungen - narrativ und in aller Kürze die ihm wichtig erscheinenden Ereignisse und Entwicklungen vorzutragen. Dabei werden dann oft im Stil des *Kleinen Ploetz* Daten und Fakten aneinandergereiht, die nur dem Leser etwas sagen, der über gute Vorkenntnisse der entsprechenden Ära verfügt; und das werden, je weiter man in die Geschichte zurückgeht, immer weniger sein. Für die anderen bleibt ein Nebel von Kriegen und Friedensschlüssen, Aufstieg und Fall großer und kleinerer Mächte zurück. So - denkt man sich - wird auch unsere Geschichte aus der Rückschau einiger Jahrhunderte einmal erzählt werden, sollte der Menschheit ihr Überleben gelingen: Europa im zwanzigsten Jahrhundert in drei Zeilen. Vielleicht wäre es nicht die schlechteste Methode, das Buch zunächst von hinten nach vorne zu lesen: vom Vertrau-

⁹⁾ Grewe, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden 1984, zweite, unveränderte Auflage 1988, S. 25.

¹⁰⁾ Grewe, *Die Epochen der modernen Völkerrechtsgeschichte*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, Bd. 103 (1943), S. 38-66, 260-294.

ten in weniger gut memorierte Geschichtsperioden zurückgehend. Auch ist der Verfasser zu Verallgemeinerungen und knappsten Statements gezwungen. So heißt es etwa unter "Islamische Völkerrechtspraxis in der frühen Neuzeit" (S. 174): "Der diplomatische Verkehr innerhalb der islamischen Welt und im Verkehr mit nichtmuslimischen Staaten war auch in der frühen Neuzeit vielfältig und von großer praktischer Bedeutung. Die Kriegführung war insgesamt nicht brutaler als im Spätmittelalter, und sie hält dem Vergleich mit der abendländischen Kriegspraxis durchaus stand." Dort hingegen, wo sich der Autor - wie in den besonders gelungenen Abschnitten über die Völkerrechtslehre der einzelnen Perioden - mehr Platz nimmt, fühlt sich der Leser ungleich besser instruiert.

Ziegler spricht mit Preiser von einer völkerrechtlichen Ordnung, "wenn unabhängige, in kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Beziehungen stehende Staaten sich gegenseitig als autonome Rechtssubjekte gleichen Ranges anerkennen und bei Abschluß und Ausführung ihrer zwischenstaatlichen Abreden wie auch bei der Befolgung des im Staatenverkehr Üblichen von der Vorstellung bestimmt sind, sie seien zur Einhaltung des Vereinbarten oder stillschweigend Geltenden auch rechtlich verpflichtet und diese Verpflichtung sei unabänderlich" (S. 4). Auf der Grundlage dieser Definition stimmt der Verfasser Preiser und Grewe darin zu, daß es bis zum späten Mittelalter ein solches Rechtssystem nur ausnahmsweise gegeben habe: "Spuren des Völkerrechts begegnen uns während der gesamten höheren Menschheitsgeschichte. Aber erst seit dem Spätmittelalter hat sich in Europa daraus eine *dauernde* völkerrechtliche Ordnung . . . entwickelt. In den Jahrhunderten und Jahrtausenden davor finden wir nur gelegentlich Perioden, in denen das Völkerrecht in einem dadurch rechtlich stabilisierten Staatensystem praktiziert wird."¹¹

Man mag sich fragen, warum es dann nötig sein soll, diesen fast verwehten Spuren nachzugehen. Und hier begegnet uns doch ein wesentlicher Meinungsunterschied zwischen Ziegler und seinen Vorgängern. Der Hamburger Romanist betont nämlich die Kontinuität der Rechtsentwicklung von der Antike bis in die Gegenwart: "Die Erkenntnis, daß es ein 'europäisches Völkerrecht' gibt, dessen Entwicklung in nie unterbrochener historischer Kontinuität von der Welt der altgriechischen Stadtstaaten bis in unsere Tage reicht, ist noch keineswegs allgemein durchgedrungen." (S. 2) Zum "Fortleben der römischen Völkerrechtstradition" etwa schreibt er: "Mit Händen zu greifen ist die ununterbrochene Kontinuität vom Altertum bis in die Neuzeit im Bereich des römischen Anteils am Naturrecht, ferner in der Idee des gerechten Krieges, schließlich im Prinzip der Unverletzlichkeit völkerrechtlicher Gesandter. Aus der Spät-

¹¹ Ziegler, Völkerrechtsgeschichte, S. 4 (unsere Hervorhebung).

antike ist aber auch die im Alten Orient entstandene Bruderschaft der Herrscher in die diplomatische Praxis des europäischen Mittelalters und der Neuzeit gelangt." (S. 62) Diese Perspektive einer "Rückbesinnung auf die in der Geschichte manifest gewordenen Wertgrundlagen unseres geltenden Völkerrechts" begründet auch den Ausschluß der vorkolonialen Völkerrechtsgeschichte Amerikas, Polynesiens, Schwarzafrikas, Indiens, Chinas und Ostasiens aus dem Buch. Dagegen hatte Grewe die Ansicht vertreten, die Kontinuität der kultur- und ideengeschichtlichen Entwicklung bedeute nicht notwendigerweise Kontinuität bestimmter Institutionen und Rechtsvorstellungen. Die heute auf der ganzen Erde faktisch geltende und als Völkerrecht bezeichnete Rechtsordnung gehe als historisch gewordene Normenkette nicht weiter zurück als bis in die Spätzeit des abendländischen Mittelalters.¹² Wenn auch zum Beispiel antike und moderne Friedens- und Bündnisverträge inhaltlich und formal übereinstimmen, handle es sich dabei doch nur um eine jener "unabhängigen Parallelentwicklungen", die aus dem Fundus an allgemein-menschlichen Vorstellungen, Bedürfnissen und Reaktionen zu erklären seien.¹³

Es ist hier nicht der Ort, Stellung zu diesem bedeutsamen Streit zu nehmen. Viel wird von der jeweiligen Definition von Begriffen wie "Rechtsordnung", "Kontinuität", "Tradition" und "geistige Grundlage" abhängen. Zieglers Veröffentlichung ist aber, über seinen vordergründigen Zweck als Studienbuch hinaus, ein bedeutendes Plädoyer für eine stärkere Berücksichtigung der Antike in der Beschäftigung mit der Völkerrechtsgeschichte und im Blick auf das geltende internationale Recht. Dem Buch ist weite Verbreitung zu wünschen, zunächst an den Universitäten, wo es vielleicht doch noch ein wenig neues Interesse an seinem Gegenstand wecken könnte, sodann aber auch im weiteren Kreise aller derjenigen, die an einer der ganzen Menschheit dienenden Entwicklung der Völkerrechtsordnung Anteil nehmen. Denn sie können, mit einem Wort Wilhelm Grewes, gerade in der Geschichte die Spannungen erkennen, "in denen das Völkerrecht lebt, und die Fragilität, die seine Durchsetzung immer wieder beeinträchtigt, der gegenüber jedoch Resignation nicht erlaubt ist".¹⁴

¹² Grewe (Fußnote 9), S. 29 (unter Hinweis auf Wengler).

¹³ Grewe (Fußnote 9), S. 28 (unter Hinweis auf Preiser).

¹⁴ Grewe, Verfrühte Weltordnung. Abbé Grégoires neues Völkerrecht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. April 1995 (Geisteswissenschaften).